

### Deutscher Gewerkschaftsbund **Bezirk Nord**

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag An die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses Frau Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/7142

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung (Drucksache 18/4663)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss hat mit Schreiben vom 23. November 2016 den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung (Drucksache 18/4663) gebeten. Dieser Bitte kommen der DGB und seine Gewerkschaften hiermit gerne nach.

Die vorliegende Stellungnahme ist als gemeinsame Stellungnahme des DGB und seiner Gewerkschaften GdP und ver.di anzusehen.

### Zur Gesamtbewertung des Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient vor allem der Überführung bundesrechtlicher Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes in das Verwaltungsverfahrensrecht Schleswig-Holsteins. Hierdurch soll ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den weiteren Ausbau von E-Government auf allen Ebenen der Verwaltung geschaffen werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit immer wieder den Anspruch untermauert, Vorreiter der Digitalisierung der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes zu sein: Als erstes Bundesland überhaupt hat Schleswig-Holstein sich 2009 ein E-Government-Gesetz gegeben. Mit Dataport als zentralen, länderübergreifenden IT-Dienstleister hat das Land ebenso Maßstäbe gesetzt wie mit seinem modernen Datenschutzrecht und der Einrichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD). Bei den Themen E-Akte und der Digitalisierung der Personalakten ist Schleswig-Holstein bundesweit Vorreiter.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist darüber hinaus besonders bedeutend, dass es Schleswig-Holstein mit seinem Mitbestimmungsgesetz, der innerdienstlichen Allzuständigkeit und den ressortübergreifenden Vereinbarungsrechten nach § 59 MBG SH gelungen ist, die Beschäftigten in den Prozess der Digitalisierung der Verwaltung einzubinden und die Interessen der 5. Januar 2017

**Olaf Schwede** 

Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236 Telefax: 040-2858-227

OS

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

http://nord.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaber werden vorübergehend gespeichert. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



Beschäftigten zu wahren. Dies ist nach wie vor auch im bundesweiten Vergleich die Ausnahme.

Der DGB und seine Gewerkschaften werden deswegen diese Anhörung dazu nutzen, einige weitergehende Vorschläge für den vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Gerade in den Bereichen Barrierefreiheit und Datenschutz sollte sich Schleswig-Holstein weiterhin als Vorreiter präsentieren.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Umgang mit sicherheitsrelevanten Verwaltungsverfahren zu richten. Hier stoßen nach Auffassung des DGB und seiner Gewerkschaften rein elektronische Verfahren an ihre Grenzen. Dies ist im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden der DGB und seine Gewerkschaften im Rahmen der Anhörung auf einige Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung des öffentlichen Dienstes hinweisen und für eine stärkere Einbindung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen werben.

Dies vorausgeschickt nehmen der DGB und seine Gewerkschaften zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### Zu § 52 h "Barrierefreiheit"

Der barrierefreien Gestaltung der elektronischen Verwaltung kommt aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften eine zentrale Bedeutung zu, die im Rahmen der Gesetzesbegründung auch in angemessener Form dargelegt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Formulierung "soll… schrittweise" in der vorgeschlagenen Gesetzesnorm sehr defensiv und zurückhaltend.

Da eine vollständige Barrierefreiheit technisch schwer zu realisieren ist, halten der DGB und seine Gewerkschaften hier die an mehreren anderen Stellen des Gesetzesentwurfes verwendete Formulierung "nach dem Stand der Technik" auch hinsichtlich der Gewährleistung der Barrierefreiheit für angemessen. Mit einer derartigen Formulierung könnte auch an dieser Stelle auf die einschlägigen technischen Standards und Normen verwiesen werden.

Angesichts der teilweise im Gesetzesentwurf genannten konkreten Zeitpläne, bitten der DGB und seine Gewerkschaften darum, zu prüfen, ob nicht auch das Ziel der Barrierefreiheit mit einem konkreten Zieldatum versehen werden kann.

Der DGB und seine Gewerkschaften gehen davon aus, dass sich die vorgesehene Gesetzesnorm zur Barrierefreiheit sowohl auf die Bürgerinnen und Bürger als auch auf die Beschäftigten der Verwaltung bezieht.



#### Zur Frage des Datenschutzes

Angesichts der hohen Bedeutung datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung der E-Akte halten es der DGB und seine Gewerkschaften für sinnvoll, datenschutzrechtliche Regelungen im Gesetzesentwurf zu ergänzen. Diese können beispielsweise vorsehen, dass gewährleistet wird, dass auf die elektronischen Akten nur gemäß der tatsächlichen Zuständigkeit zugegriffen werden kann. Zudem sollte verankert werden, dass die Datenhaltung in der elektronischen Akte einem regelmäßigen Datenschutz-Audit nach § 4 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein unterzogen wird.

#### Zum Umgang mit sicherheitsrelevanten Verwaltungsverfahren

Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren hat die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung zum Ziel. Sie soll damit aber auch den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden.

Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften bedarf es hierzu aber einer zu definierenden Grenzziehung, denn der staatliche Anspruch auf Erfüllung seiner Aufgaben muss überwiegen. Im Zusammenhang mit der Feststellung um die stark zunehmenden Erteilungen von sogenannten "Kleinen Waffenscheinen" wurde offenbar, dass auch diese elektronisch schlank beantragt werden können. Bei der nach Waffengesetz durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfung kann es demnach passieren, dass ein persönlicher Kontakt zwischen Antragsteller und der ordnungsbehördlichen Verwaltung nicht stattfindet. Diesen Umstand halten der DGB und seine Gewerkschaften für bedenklich.

In verschiedenen sicherheitsrelevanten Rechtsgebieten, z. B. im Waffen- und Sprengstoffrecht, bei der Sicherheit im Luftverkehr oder in Häfen, sind der persönliche Kontakt und damit die notwendige Einschätzungsfähigkeit neben anderen Prüfungen von hoher Relevanz. Hierzu könnte im § 52 a LVwG ein deutlicher Hinweis oder eine Verfahrensauflistung erfolgen.

#### Zu den Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Ressortübergreifende Projekte im Rahmen der elektronischen Modernisierung der Verwaltung werden nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein durch Vereinbarungen zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung ausgestaltet. Auf diesem Weg werden die Beteiligung der Beschäftigten und die Mitbestimmung gewährleistet. Beispiele hierfür sind die Vereinbarungen nach § 59 MBG SH über die Einführung und den Einsatz der elektronischen Akte (E-Akte) vom 18.12.2014 und zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) vom 15. Juli 2015.

Eine derartige Form der ressortübergreifenden Mitbestimmung ist nur in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgesehen. Die Einbindung der Spitzenor-



ganisationen der Gewerkschaften als unabhängige Vereinbarungspartner trägt dabei wesentlich zur Akzeptanz der getroffenen Vereinbarungen bei. Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften hat sich diese Form der Mitbestimmung bewährt.

Der DGB und seine Gewerkschaften gehen davon aus, dass weder die Mitbestimmungsrechte noch die geltenden Vereinbarungen zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf berührt werden.

Der DGB und seine Gewerkschaften nutzen das Gesetzgebungsverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme, um auf einige Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung des öffentlichen Dienstes hinzuweisen, die über den Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinausgehen. Im Zentrum aller im Folgenden benannten Themen steht die Forderung nach einer stärkeren Einbindung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen.

## Weitergehende Anliegen I: Stärkung der Mitbestimmung im Verwaltungsrat von Dataport

Bei der Weiterentwicklung der elektronischen Verwaltung kommt dem Unternehmen Dataport als zentralen länderübergreifenden IT-Dienstleister eine besondere Rolle zu. Das Unternehmen ist zum 01.01.2004 als Anstalt öffentlichen Rechts auf Basis eines Staatsvertrages errichtet worden. Seitdem sind mehrere Bundesländer hinzugekommen und der Staatsvertrag wurde mehrfach modifiziert. In diesem Zuge wurde auch der ursprünglich als sehr kleines Gremium vorgesehene Verwaltungsrat mehrfach um Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Länder und Kommunen erweitert.

Aktuell stehen im nach § 5 des Staatsvertrages gebildeten Verwaltungsrat sieben Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner einem Vertreter des Personalrates gegenüber. Damit sind die Beschäftigten des Unternehmens Dataport im Verwaltungsrat unterrepräsentiert. Bisher nicht vertreten sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im öffentlichen Dienst.

Der DGB und seine Gewerkschaften schlagen deswegen vor, die Interessenvertretung sowohl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst als auch die Interessenvertretung der Beschäftigten von Dataport im Verwaltungsrat zu stärken. Konkret wäre § 5 des Staatsvertrages in der folgenden Form zu ergänzen: "Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägern, von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im öffentlichen Dienst und von dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport."



## Weitergehende Anliegen II: Kooperation des IT-Planungsrates mit Gewerkschaften gewährleisten

Bisher findet auf der Ebene des gemeinsamen IT-Planungsrates des Bundes und der Länder keine rechtlich verankerte Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften statt. Mit der Überführung des IT-Planungsrates in eine eigene Anstalt öffentlichen Rechtes auf Bundesebene auf Basis eines Staatsvertrages sollte sich dies ändern. Zwingend notwendig wäre es, beim IT-Planungsrat institutionell verankerte feste Ansprechpartner für die Kommunikation mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorzusehen. Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit sollte dabei möglichst über die Schaffung eines Beirates unter Einbindung der auch in den Ländern relevanten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erfolgen.

#### Weitergehende Anliegen III: Sicherung der Mitbestimmung bei zukünftig stärkerer Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Informationstechnik

Im Rahmen der aktuellen Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurde auch eine stärkere Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern bei der Informationstechnik vereinbart. Die vorgesehene Stärkung der Bundesebene in diesem Bereich birgt die Gefahr, dass die bewährten Strukturen der Mitbestimmung der Beschäftigten auf der Landesebene durch bundesweite Verordnungen bzw. Regelungskompetenzen unterlaufen werden. Hierunter würde die Akzeptanz weiterer Maßnahmen der Modernisierung der elektronischen Verwaltung leiden. Der DGB und seine Gewerkschaften warnen ausdrücklich vor einer derartigen Entwicklung. Die Mitbestimmungsrechte auf der Landesebene sind auch bei einer Neuordnung der Zuständigkeiten zu wahren.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten um die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede